

Budget

2017

Kirchgemeindeversammlung

Dienstag, 15. November 2016 | 19.30 Uhr

im Verensaal, Zentrum Dorfmat, Rotkreuz



KATHOLISCHE KIRCHGEMEINDE RISCH

Verzeichnis der Behörden

Kirchenrat

Margrith Hammer	Präsidentin	Präsidium, Betreuung Kirchgemeinderäume (Dorfmatte & Rischer Stube)
Roger Repolusk	Vizepräsident	Wald & Jugend
Marco Lutiger	Kirchenrat	Bau
Ruth Gwerder	Kirchenrätin	Finanzen & Versicherungen
Christoph Henzen	Kirchenrat	Personal
Roger Kaiser	Gemeindeleiter, Diakon	Seelsorge Pfarrei Rotkreuz
Thomas Schneider	Pfarrer	Seelsorge Pfarrei Risch
Priska Schneider	Kirchenschreiberin	
Veronika Hess	Kirchmeierin	

Rechnungsprüfungskommission

Gianni Pirali	Präsident
Beat Koller	Mitglied
Rita Inglin	Mitglied

Adresse Kirchgemeinde

Kath. Kirchgemeinde Risch, Postfach 422, 6343 Rotkreuz, Telefon 041 790 06 87

Vermietung der Kirchgemeinderäume

Zentrum Dorfmatte: Pfarreisekretariat Rotkreuz, Kirchweg 5, 6343 Rotkreuz
Telefon 041 790 13 83 / Telefax 041 790 14 55 / E-Mail: pfarramt@pfarrei-rotkreuz.ch

Rischer Stube: Pfarreisekretariat Risch, Rischerstrasse 23, 6343 Risch
Telefon 041 790 11 52 / Telefax 041 790 11 64 / E-Mail: pfarramt@pfarrei-risch.ch

Katholische Pfarrämter

Pfarramt Risch

Pfarrer Thomas Schneider, Rischerstrasse 23, 6343 Risch
Telefon 041 790 11 52 / Telefax 041 790 11 64
E-Mail: thomas.schneider@pfarrei-risch.ch / Homepage: www.pfarrei-risch.ch

Pfarramt Rotkreuz

Diakon Roger Kaiser, Gemeindeleiter, Kirchweg 5, 6343 Rotkreuz
Telefon 041 790 13 83 / Telefax 041 790 14 55
E-Mail: roger.kaiser@pfarrei-rotkreuz.ch / Homepage: www.pfarrei-rotkreuz.ch

Kirchgemeindeversammlung

Dienstag, 15. November 2016, 19.30 Uhr im Verensaal, Zentrum Dorfmat, Rotkreuz

Traktanden	Seite
1. Protokoll der Kirchgemeindeversammlung vom 20. Juni 2016	5
2. Finanzplan 2017 – 2020	6
3. Budget 2017	8
4. Kreditbegehren Verbesserung Akustik und Beleuchtung Verensaal bzw. Wendelinstube	16
5. Genehmigung Anstellungs- und Besoldungsreglement der Katholischen Kirchgemeinde Risch (Personalreglement)	18
6. Varia	

Im Anschluss an die Versammlung wird ein Apéro offeriert.

Herzlich willkommen.

Protokollauflage

Das ausführliche Protokoll und das detaillierte Budget 2017 liegen ab Montag, 24. Oktober 2016 bei den Pfarrämtern Risch und Rotkreuz zur Einsichtnahme auf.

Stimmrecht

An der Kirchgemeindeversammlung stimmberechtigt sind die in der Gemeinde Risch wohnhaften katholischen Schweizerbürgerinnen und -bürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. Das Stimmrecht kann frühestens fünf Tage nach der Hinterlegung der erforderlichen Ausweisschriften ausgeübt werden.

Hinweis zum Ausländer-Stimmrecht

An der Kirchgemeindeversammlung stimmberechtigt sind die in der Gemeinde Risch wohnhaften katholischen Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. Das Stimmrecht kann frühestens fünf Tage nach Hinterlegung der erforderlichen Ausweisschriften ausgeübt werden.

Protokoll der Kirchgemeindeversammlung vom 20. Juni 2016

Kurzprotokoll

An der Kirchgemeindeversammlung vom 20. Juni 2016 haben 44 Stimmberechtigte teilgenommen. Folgende Traktanden sind behandelt worden:

1. Protokoll

Das Protokoll der Kirchgemeindeversammlung vom 17. November 2015 wird einstimmig genehmigt.

2. Verwaltungsbericht 2015

Der Verwaltungsbericht für das Jahr 2015 wird zur Kenntnis genommen.

3. Jahresrechnung 2015

Die Jahresrechnung 2015 wird einstimmig genehmigt.

Zudem wird einstimmig beschlossen, den Ertragsüberschuss von Fr. 234'975.62 wie folgt zu verwenden

- Fr. 5'000.– als gemeinnütziger Beitrag an die IG Zentrum Gubel, Menzingen
- Fr. 229'975.62 als Erhöhung des Reinvermögens zu verbuchen.

4. Schlussabrechnung Konto 159.0 – Dachsanierung Kirche Risch

Die Schlussabrechnung schliesst mit effektiven Kosten von Fr. 198'487.50 ab. Dies sind Minderkosten im Betrag von Fr. 6'512.50. Die Schlussabrechnung wird zur Kenntnis genommen.

Protokollauflage

Das ausführliche Protokoll liegt ab Montag, 24. Oktober 2016 bei den Pfarrämtern Risch und Rotkreuz zur Einsichtnahme auf.

Der Kirchenrat stellt der Kirchgemeindeversammlung daher den

Antrag

Es sei das Protokoll der Kirchgemeindeversammlung vom 20. Juni 2016 zu genehmigen.

Rotkreuz, 21. September 2016
Der Kirchenrat

Finanzplan 2017 – 2020

Bericht und Antrag des Kirchenrates

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Gestützt auf §§ 21 und 22 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Zug und der Gemeinden vom 31. August 2006 (Finanzhaushaltgesetz) unterbreiten wir Ihnen nachfolgend den Finanzplan 2017 – 2020 der Katholischen Kirchengemeinde Risch zur Kenntnisnahme.

	in Fr.	Rechnung* 2015	Budget** 2016	Budget 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020
3	Total Aufwand	-2'726'853.49	-2'907'900.00	-2'883'700.00	-2'902'000.00	-2'940'000.00	-2'948'000.00
30	Personalaufwand	-1'411'505.15	-1'446'600.00	-1'509'400.00	-1'520'000.00	-1'530'000.00	-1'540'000.00
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	-614'947.04	-613'000.00	-654'100.00	-640'000.00	-640'000.00	-640'000.00
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	-33'376.75	-35'000.00	-60'000.00	-80'000.00	-100'000.00	-100'000.00
34	Finanzaufwand	-61'876.55	-135'600.00	-117'700.00	-112'000.00	-110'000.00	-108'000.00
36	Transferaufwand	-605'148.00	-677'700.00	-542'500.00	-550'000.00	-560'000.00	-560'000.00
4	Total Ertrag	2'961'829.11	2'934'700.00	3'051'300.00	3'020'700.00	3'080'700.00	3'080'700.00
40	Fiskalertrag	2'632'941.80	2'515'000.00	2'570'000.00	2'580'000.00	2'640'000.00	2'640'000.00
43	Verschiedene Erträge	19'793.75	900.00	1'700.00	1'700.00	1'700.00	1'700.00
44	Finanzertrag	309'093.56	408'800.00	430'600.00	430'000.00	430'000.00	430'000.00
46	Transferertrag	—	10'000.00	49'000.00	9'000.00	9'000.00	9'000.00
	Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)	234'975.62	26'800.00	167'600.00	118'700.00	140'700.00	132'700.00

* Gliederung nicht angepasst, nur bedingt vergleichbar mit Budget 2017 und 2016

** Zu Vergleichszwecken nach HRM2-Gliederung dargestellt

Erläuterungen

- 30/31 Im Ausgabenbereich geht der Finanzplan von insgesamt stabilen Ausgaben für Personal- und Sachaufwand gegenüber dem Budget 2017 aus.
- 33 Die höheren Abschreibungen ab 2017 und 2018 sind auf die Investitionen im Zentrum Dorfmatte zurückzuführen (Verbesserung Akustik/Beleuchtung ab 2017 und Erneuerung Installationen ab 2018)
- 36 Die Revision des Steuerausgleichs unter den Kirchengemeinden führt ab 2017 zu einem tieferen Transferaufwand.
- 40 Die geschätzten Steuererträge basieren auf einem Steuerfuss von 10,5%. Für das Jahr 2017 schlägt der Kirchenrat einen Rabatt von 5% vor, der sich bei den natürlichen Personen in den budgetierten Steuererträgen 2017 auswirkt, bei den juristischen Personen erst im 2018.
- 44 Die Finanzerträge steigen im 2017, weil die Liegenschaft Rigiweg 11 in Holzhäusern voll vermietet werden konnte.

Die im Budget 2017 und in den Planjahren 2018–2020 ausgewiesenen Ertragsüberschüsse sind für die Rückzahlung von fälligen Hypotheken sowie zur Finanzierung von Investitionen (siehe Investitionsplanung: Verbesserung Akustik und Beleuchtung Verensaal/Wendelinstube und Erneuerung Installationen Zentrum Dorfmatte) vorgesehen.

Investitionsplanung 2017 – 2020

Ausgaben (-) / Einnahmen (+)		kumulierte Investitionen	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
	in Fr.	31.12.2015	2016 (aktualisiert)	2017	2018	2019	2020
Bewilligte Kredite							
Neubau Rigiweg 11, Holzhäusern							
Beschluss: 01.12.2010							
Summe: 2'960'000		-3'009'551	-27'085				
Dachsanierung Kirche Risch							
Beschluss: 16.06.2014	a)						
Summe: 205'000		-78'488	78'488				
Orgelsanierung Kirche Risch							
Beschluss: 18.11.2014	a)						
Summe: 115'000		-95'293	95'293				
Geplante Investitionen							
Verbesserung Akustik und Beleuchtung Verensaal/ Wendelinstube				-96'000			
Erneuerung Installationen Zentrum Dorfmat, Rotkreuz					-200'000	-150'000	
Total Nettoinvestitionen			146'696	-96'000	-200'000	-150'000	—
Finanzierungsnachweis							
Fremdfinanzierung							
Eigenfinanzierung			-146'696	96'000	200'000	150'000	
			-146'696	96'000	200'000	150'000	—

a) = Einnahmen aus Finanzierungszusagen Stiftung «Röm.-Kath. Kirchgemeinde Risch» und/oder Subventionsbeiträge

Im Gegensatz zum jährlichen Budget ist der Finanzplan eine Absichtserklärung und basiert auf weitreichenden Schätzungen; er hat deshalb keinen verbindlichen Stellenwert. Es ist auch keineswegs beabsichtigt, anhand des Finanzplanes zukünftige Entscheide der Stimmbürger vorwegzunehmen.

Der Kirchenrat stellt der Kirchgemeindeversammlung den folgenden

Antrag

Es sei vom vorliegenden Finanzplan 2017 bis 2020 Kenntnis zu nehmen.

Rotkreuz, 21. September 2016

Der Kirchenrat

Budget 2017

Bericht und Antrag des Kirchenrates

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Wir unterbreiten Ihnen das Budget 2017 mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 167'600.–.

Das Budget 2017 wurde erstmals auf Basis des HRM2-Kontenplanes erstellt. Zum besseren Vergleich haben wir die Budgetzahlen 2016 ebenfalls in HRM2-Gliederung dargestellt, aber aus Kosten-/Nutzenüberlegungen auf eine Neugliederung der Jahresrechnung 2015 verzichtet. Die Jahresrechnung 2016 wird nach dem bisherigen Kontenplan erstellt. Ab dem 1. Januar 2017 werden wir unsere Buchhaltung dann nach dem neuen HRM2-Kontenplan führen.

Die budgetierten Steuererträge basieren auf einem Steuerfuss von 10,5% (analog 2016) und betragen Fr. 2'570'000.–. In diesem Betrag ist der weiter unten erwähnte Rabatt bereits berücksichtigt. Bei den juristischen Personen wird sich die Steuerfusserhöhung 2016 erstmals in den Steuererträgen 2017 niederschlagen und wir gehen grundsätzlich von höheren Steuererträgen bei den natürlichen und juristischen Personen aus.

Im Liegenschaftenertrag Finanzvermögen sind Fr. 165'000.– Mieterträge Rigiweg 11 in Holzhäusern enthalten. Diese Mieteinnahmen sind für die Deckung der laufenden Kosten der Liegenschaft, die Hypothekarzinsen und die jährliche Amortisation der Hypotheken von Fr. 100'000.– vorgesehen und tragen somit nicht zur Deckung des übrigen Aufwandes der Kirchgemeinde bei, auch wenn sie zum ausgewiesenen Ertragsüberschuss beitragen.

Auf der Ausgabenseite sind höhere Personalkosten budgetiert, die hauptsächlich auf höhere Pensen im Religionsunterricht zurückzuführen sind. Die obligatorischen und freiwilligen Beiträge an die Vereinigung der Kath. Kirchgemeinden des Kantons Zug (VKKZ) belaufen sich auf Fr. 311'000.– und sind praktisch unverändert gegenüber 2016. Hingegen reduziert sich unser Beitrag an den Steuerausgleich auf Fr. 145'000.– (gegenüber Fr. 287'000.– für 2016). Im Mai 2016 verabschiedete die Delegiertenversammlung der VKKZ ein neues Reglement über den Steuerausgleich unter den Kirchgemeinden, welches auf den 1. Januar 2017 in Kraft treten und uns zukünftig entlasten wird.

Der budgetierte bauliche und betriebliche Unterhalt der Liegenschaften im Verwaltungsvermögen bleibt mit Fr. 183'500.– (Fr. 175'600.– für 2016) hoch und umfasst unter anderem die Innenreinigung der Kapelle St. Wendelin in Holzhäusern.

Der Kirchenrat legt Ihnen im Traktandum 4 ein Kreditbegehren für Massnahmen zur Verbesserung der Akustik im Verensaal sowie die Erneuerung der Beleuchtung im Verensaal und der Wendelinstube im Zentrum Dorfmatte in Rotkreuz über Fr. 96'000.– vor. In Zusammenhang mit dieser Investition sind Fr. 30'000.– an ordentlichen Abschreibungen im Budget 2017 vorgesehen und das Total der ordentlichen Abschreibungen beträgt Fr. 60'000.–.

Das Projekt zur Erneuerung der technischen Installationen im Zentrum Dorfmatte verzögert sich aufgrund von Kapazitätsengpässen bei der Bauabteilung der Gemeinde Risch. Wir gehen weiterhin davon aus, dass ab 2018/2019 Verpflichtungen von rund Fr. 350'000.– auf uns zukommen

werden (siehe Investitionsplanung), die finanziert werden müssen. Die Katholische Kirchengemeinde Risch als Stockwerkeigentümerin im Zentrum Dorfmatte wird ein entsprechendes Kreditbegehren ausarbeiten, sobald die näheren Details vorliegen.

Neben der oben erwähnten jährlichen Amortisation von Fr. 100'000.– für die Hypotheken Rigiweg 11 werden im Herbst 2017 weitere Hypotheken von Fr. 300'000.– fällig. Damit wir über ausreichend finanzielle Mittel zur Deckung der laufenden Aufwendungen, für das Kreditbegehren zur Verbesserung der Akustik/Beleuchtung im Verensaal/Wendelinstube (Traktandum 4) sowie die Amortisationen der in 2017 fälligen Hypotheken verfügen, beantragt der Kirchenrat, den Steuerfuss von 10,5% beizubehalten. Dank der Reduktion des Beitrags an den Steuerausgleich und dem späteren Anfall der Ausgaben für die Installationen Zentrum Dorfmatte schlägt der Kirchenrat vor, für das Jahr 2017 einen Rabatt von 5% auf den Steuern zu gewähren.

Das detaillierte Budget 2017 liegt ab Montag, 24. Oktober 2016 bei den Pfarrämtern Risch und Rotkreuz zur Einsichtnahme auf.

Der Kirchenrat stellt der Kirchgemeindeversammlung folgende

Anträge

Es seien

1. Der Steuerfuss für das Jahr 2017 auf 10,5% des kantonalen Einheitssatzes festzusetzen, abzüglich eines Rabatts von 5%.
2. Dem vorliegenden Budget für das Jahr 2017 die Genehmigung zu erteilen.

Rotkreuz, 21. September 2016
Der Kirchenrat

Orientierung über Beiträge an VKKZ

Voraussichtliche Beiträge an die Vereinigung der Kath. Kirchgemeinden des Kantons Zug (VKKZ)

Obligatorische Beiträge 2017	in Fr.	Total Beitrag	Anteil Risch (6,52%)
Dekanat		266'050	17'359
Italienische Seelsorge		233'900	15'261
Kroatische Seelsorge		173'900	11'346
Spitalseelsorge		365'500	23'848
Seelsam (Seelsorge für Menschen mit Behinderung)		183'900	11'999
Gefängnisseelsorge		20'750	1'354
Fachstelle BKM (Bildung, Katechese, Medien)		587'600	38'339
Forum Kirche & Wirtschaft		204'800	13'362
Kommunikation		174'750	11'402
VKKZ Geschäftsstelle		329'020	21'467
Bistum Basel**		473'500	40'997
Regionalleitung St. Viktor		124'000	8'091
Röm.-kath. Zentralkonferenz (RKZ)		654'200	42'684
Beitrag Migrantenseelsorge		200'000	13'049
Beitrag englisch sprechende Seelsorge		229'300	14'960
Beitrag ModulAK		32'000	2'088
Beitrag gemeindeübergr. Religionsunterricht		80'000	5'220
Beitrag Bundeszentrum Gubel		50'000	3'262
Projekt «Chance Kirchenberufe 2017»		7'000	457
Konzept «Kopf Herz Hand» Diakonie		23'000	1'501
Gehörlosenseelsorge Zug/Luzern		3'000	196
Freier Beitrag		30'000	1'957
Total		4'446'170	300'199

** Beitrag pro Anzahl Katholiken

Freiwillige Beiträge 2017	in Fr.	Total Beitrag	Anteil Risch (6,52%)
Bad Schönbrunn/Lassalle-Haus		85'000	5'546
Benevol (Mitgliederbeitrag)		200	13
Blauring/Jungwacht		24'000	1'566
Drogenforum Zug		2'000	130
Pfadi Kanton Zug		5'000	326
PHZ (Beratungsstelle für Lehrpersonen)		2'500	163
Sakristanenvereinigung		2'000	130
Schulen St. Michael		20'000	1'305
SMS-Seelsorge (smas.ch)		2'700	176
Verlagsprojekt «Christ & Welt»		1'500	98
Zuger Kant. Frauenbund		8'700	569
Beitrag an Wegbegleitung des Kantons Zug		7'500	489
Total		161'100	10'511

Hauptzahlen Budget 2017

	in Fr.	Budget 2017	Budget* 2016	Rechnung** 2015
Laufende Rechnung				
Ertrag		3'051'300.00	2'934'700.00	2'961'829.11
Aufwand		-2'883'700.00	-2'907'900.00	-2'726'853.49
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)		167'600.00	26'800.00	234'975.62
Investitionsrechnung				
Ausgaben		-96'000.00	aktualisiert -27'085.00	-1'473'094.85
Einnahmen		—	173'781.00	205'593.10
Nettoinvestitionen		-96'000.00	146'696.00	-1'267'501.75
Bilanz				
Aktiven				7'851'233.93
Finanzvermögen				7'229'453.03
Verwaltungsvermögen				621'780.90
Passiven				7'851'233.93
Fremdkapital				3'644'544.10
Eigenkapital				4'206'689.83
Steuererträge				
Steuern natürliche Personen		1'370'000.00	1'365'000.00	1'502'240.40
Steuern juristische Personen		1'200'000.00	1'150'000.00	1'130'701.40
Total Steuern		2'570'000.00	2'515'000.00	2'632'941.80
Steuerausgleich		-145'000.00	-287'000.00	-252'816.80
Steuern netto nach Steuerausgleich		2'425'000.00	2'228'000.00	2'380'125.00
Personaleinheiten ohne Kirchenräte		11.80	11.00	11.00
Kennziffern				
Steuerfuss	%	10,50	10,50	9,50
Rabatt	%	5	—	—
Selbstfinanzierungsgrad ¹⁾	%	237,08	-42,13	20,91
Selbstfinanzierungsanteil ²⁾	%	9,07	2,74	11,02
Zinsbelastungsanteil ³⁾	%	-17,95	-19,34	-11,29
Kapitaldienstanteil ⁴⁾	%	-15,56	-17,78	-10,04
Nettovermögen pro Katholik/-in ⁵⁾	Fr.			642.93

1) Selbstfinanzierungsgrad (Abschreibungen + Ertragsüberschuss bzw. - Aufwandüberschuss) in % der Nettoinvestitionen

2) Selbstfinanzierung in % des Ertrages der laufenden Rechnung

3) Nettozinsen (Passivzinsen – Vermögenserträge) in % des Ertrages der laufenden Rechnung

4) Kapitaldienstanteil (Nettozinsen + Abschreibungen) in % des Ertrages der laufenden Rechnung

5) Finanzvermögen abzüglich Fremdkapital dividiert durch Anzahl Katholiken

* Zu Vergleichszwecken nach HRM2-Gliederung dargestellt

** Gliederung nicht angepasst, nur bedingt vergleichbar mit Budget 2017 und 2016

Budget 2017 nach Kostenarten

Nr.	Bezeichnung	in Fr.	Budget 2017	Budget* 2016	Rechnung** 2015
3	Total Aufwand		-2'883'700.00	-2'907'900.00	-2'726'853.49
30	Personalaufwand		-1'509'400.00	-1'446'600.00	-1'411'505.15
300	Behörden und Kommissionen		-89'600.00	-95'100.00	
301	Löhne Verwaltungs- und Betriebspersonal		-1'136'000.00	-1'089'000.00	
305	Arbeitgeberbeiträge		-255'300.00	-234'500.00	
309	Übriger Personalaufwand		-28'500.00	-28'000.00	
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand		-654'100.00	-613'000.00	-614'947.04
310	Material- und Warenaufwand		-243'400.00	-245'000.00	
311	Nicht aktivierbare Anlagen Verwaltungsvermögen		-25'000.00	—	
312	Ver- und Entsorgung		-62'700.00	-62'700.00	
313	Dienstleistungen und Honorare		-119'800.00	-107'100.00	
314	Baulicher und betrieblicher Unterhalt Liegenschaften		-183'500.00	-175'600.00	
315	Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen		-3'600.00	-9'000.00	
316	Mieten, Leasing und Pacht		-3'100.00	-3'100.00	
317	Spesenentschädigungen		-8'000.00	-5'500.00	
318	Wertberichtigungen auf Forderungen		-5'000.00	-5'000.00	
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen		-60'000.00	-35'000.00	-33'376.75
34	Finanzaufwand		-117'700.00	-135'600.00	-61'876.55
340	Zinsaufwand		-49'000.00	-50'000.00	
343	Liegenschaftsaufwand Finanzvermögen		-68'700.00	-77'600.00	
349	Verschiedener Finanzaufwand		—	-8'000.00	
36	Transferaufwand		-542'500.00	-677'700.00	-605'148.00
361	Entschädigungen an Gemeinwesen		-18'000.00	-18'000.00	
362	Finanz- und Lastenausgleich		-145'000.00	-287'000.00	
363	Beiträge an Gemeinwesen und Dritte		-379'500.00	-372'700.00	

Nr.	Bezeichnung	in Fr.	Budget 2017	Budget* 2016	Rechnung** 2015
4	Total Ertrag		3'051'300.00	2'934'700.00	2'961'829.11
40	Fiskalertrag		2'570'000.00	2'515'000.00	2'632'941.80
400	Direkte Steuern natürliche Personen		1'370'000.00	1'365'000.00	
401	Direkte Steuern juristische Personen		1'200'000.00	1'150'000.00	
43	Verschiedene Erträge		1'700.00	900.00	19'793.75
44	Finanzertrag		430'600.00	408'800.00	309'093.56
440	Zinsertrag		—	3'000.00	
443	Liegenschaftenertrag Finanzvermögen		310'200.00	284'400.00	
447	Liegenschaftenertrag Verwaltungsvermögen		120'400.00	121'400.00	
46	Transferertrag		49'000.00	10'000.00	—
461	Entschädigung von Gemeinwesen		9'000.00	10'000.00	
463	Beiträge von Gemeinwesen und Stiftungen		40'000.00	—	
	Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)		167'600.00	26'800.00	234'975.62

* Zu Vergleichszwecken nach HRM2-Gliederung dargestellt

** Gliederung nicht angepasst, nur bedingt vergleichbar mit Budget 2017 und 2016

Budget 2017 nach institutioneller Gliederung

Nr.	Bezeichnung	in Fr.	Budget 2017		Budget 2016*		Rechnung 2015**	
			Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
1	Kirchgemeinde		-682'500.00	1'700.00	-677'300.00	900.00	-982'559.90	74'058.75
100	Kirchgemeinde und Behörden		-158'800.00	—	-154'000.00	—		
110	Verwaltung		-523'700.00	1'700.00	-523'300.00	900.00		
2	Pfarrei Risch		-776'800.00	128'400.00	-737'500.00	90'400.00	-493'175.85	21'250.00
200	Pfarramt und Seelsorge Risch		-410'900.00	—	-391'900.00	—		
210	Pfarrkirche Risch		-211'600.00	50'000.00	-190'200.00	10'000.00		
220	Pfarrhof Risch		-18'700.00	14'400.00	-34'600.00	14'400.00		
230	Kapelle St. German Buonas		-15'450.00	—	-16'150.00	—		
240	Kapelle St. Wendelin Holzhäusern		-51'850.00	—	-37'950.00	—		
250	Sigristenhaus Risch		-68'300.00	64'000.00	-66'700.00	66'000.00		
3	Pfarrei Rotkreuz		-1'144'200.00	41'000.00	-1'053'000.00	41'000.00	-897'758.64	24'000.00
300	Pfarramt und Seelsorge Rotkreuz		-844'300.00	9'000.00	-787'000.00	10'000.00		
310	Pfarrkirche Rotkreuz		-202'700.00	—	-171'800.00	—		
320	Pfarrhof Rotkreuz		-8'300.00	24'000.00	-39'200.00	24'000.00		
330	Zentrum Dorfmat		-88'900.00	8'000.00	-55'000.00	7'000.00		
4	Finanzwesen		-267'700.00	2'880'200.00	-427'600.00	2'802'400.00	-342'318.25	2'842'520.36
410	Steuern natürliche Personen		-5'000.00	1'370'000.00	-13'000.00	1'366'500.00		
420	Steuern juristische Personen		—	1'200'000.00	—	1'151'500.00		
430	Finanzausgleich		-145'000.00	—	-287'000.00	—		
440	Aktivzinsen		—	—	—	—		
450	Passivzinsen		-49'000.00	—	-50'000.00	—		
460	Liegenschaften des Finanzvermögens		-68'700.00	310'200.00	-77'600.00	284'400.00		
461	Pächterhaus Risch		-11'700.00	56'100.00	-23'200.00	54'000.00		
462	Kirchenstrasse 1, Rotkreuz		-16'900.00	64'000.00	-17'000.00	64'000.00		
463	Parkplätze GS 851, Rotkreuz		-500.00	8'000.00	-1'300.00	8'000.00		
464	Rigiweg 11, Holzhäusern		-21'300.00	165'000.00	-29'200.00	140'000.00		
465	Land und Scheune Risch		-3'300.00	13'100.00	-2'400.00	16'400.00		
466	Wald		-15'000.00	4'000.00	-4'500.00	2'000.00		
5	Pastoralraum		-12'500.00	—	-12'500.00	—	-11'040.85	—
	Gesamtaufwand/Gesamtertrag		-2'883'700.00	3'051'300.00	-2'907'900.00	2'934'700.00	-2'726'853.49	2'961'829.11
	Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)		167'600.00		26'800.00		234'975.62	

* Zu Vergleichszwecken nach HRM2-Gliederung dargestellt

** Gliederung nicht angepasst, nur bedingt vergleichbar mit Budget 2017 und 2016

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungscommission zum Budget 2017

Als Rechnungsprüfungscommission haben wir das Budget der **Katholischen Kirchgemeinde Risch für das Jahr 2017** geprüft.

Das **Budget 2017** weist bei einem geschätzten Aufwand von Fr. 2'883'700.– und einem geschätzten Ertrag von Fr. 3'051'300.– einen Ertragsüberschuss (Gewinn) von Fr. 167'600.– aus.

Die Investitionsplanung sieht für das Jahr 2017 eine Investition zur Verbesserung Akustik und Beleuchtung Verensaal/Wendelinstube im Betrag von Fr. 96'000.– vor. Der Kreditbeschluss durch die Kirchgemeindeversammlung steht noch aus.

Auf Grund des vorliegenden Budgets für das Jahr 2017 unterstützen wir den Antrag des Kirchenrates für das Jahr 2017 den **Steuerfuss** von 10,5% beizubehalten, wobei für das Jahr 2017 ein Rabatt von 5% auf den Steuern gewährt wird. Dieser Rabatt ist im Budget bereits berücksichtigt.

Unter Berücksichtigung unserer Prüfung beantragen wir, das Budget 2017 der Katholischen Kirchgemeinde Risch zu genehmigen.

Rotkreuz, 28. September 2016
Die Rechnungsprüfungscommission

Gianni Pirali (Präsident)
Beat Koller
Rita Inglin

Kreditbegehren Verbesserung Akustik und Beleuchtung Verensaal bzw. Wendelinstube Bericht und Antrag des Kirchenrates

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Ausgangslage

Der Verensaal wurde ursprünglich als ein Theater- und Allzweckraum konzipiert und gebaut. Die Beleuchtung und die akustischen Anforderungen waren entsprechend ausgelegt. Heute wird der Raum aber hauptsächlich für Sprachveranstaltungen genutzt. Die Sprachverständlichkeit lässt sehr zu wünschen übrig und die Beleuchtung lässt sich nur mangelhaft regulieren. Die Leuchtmittel der bestehenden Beleuchtung im Verensaal müssen regelmässig ersetzt werden, wozu die Hauswartung jedes Mal einen Gerüstturm aufbauen muss.

Das vom Kirchenrat beauftragte Institut für Lärmschutz hat die Akustik des Saals gemessen und Vorschläge zu deren Verbesserung unterbreitet.

Die Messungen ergeben eine viel zu lange Nachhallzeit im Saal. Der Bericht des Instituts für Lärmschutz schlägt vor, dass ca. 150 m² Wand und/oder Deckenfläche mit einer schallschluckenden Verkleidung versehen werden sollen, damit die Nachhallzeit entsprechend reduziert und die Verständlichkeit der Worte erhöht wird.

Kreditbegehren

Der Kirchenrat ist der Meinung, dass das Bedürfnis für die Sanierung nachgewiesen ist, so dass das vorliegende Projekt und der Kredit zur Abstimmung gebracht werden können.

Das Projekt

Die Deckenbeleuchtung (im Verensaal und in der Wendelinstube) wird gegen eine zeitgemässe Beleuchtung ausgewechselt, die sich stufenlos dimmen lässt. LED-Leuchtmittel haben eine lange Lebensdauer und müssen seltener ausgewechselt werden. Im Verensaal werden zusätzliche dimmbare Strahler an der Wand angebracht, damit Vortragende besser beleuchtet werden, auch wenn der Saal für Projektionen heruntergedimmt ist. Die akustische Verbesserung des Verensaals erfolgt über schallschluckende weisse gelochte Platten an der tieferen Decke und an den Wänden oberhalb der ersten Decke. Durch diese vom Akustiker empfohlenen Massnahmen erreichen wir eine der heutigen Saalnutzung adäquate Nachhallzeit und Sprachverständlichkeit.

Die Kosten

Akustikverkleidung inkl. Gerüst und Malerarbeiten für die Platten	Fr.	50'000.–
Beleuchtung und elektrische Anpassung	Fr.	30'000.–
Anpassung der Lüftungsauslässe	Fr.	3'000.–
Zusätzliche Malerarbeiten	Fr.	3'000.–
Baureinigung	Fr.	2'000.–
Kontrollmessung der Akustik nach Bauvollendung	Fr.	3'000.–
Diverses und Reserve	Fr.	5'000.–
Total Kredit	Fr.	96'000.–

Der Kirchenrat stellt der Kirchgemeindeversammlung daher die

Anträge

Es seien

1. ein Kredit von Fr. 96'000.– für Massnahmen zur Verbesserung der Akustik und Beleuchtung im Verensaal bzw. der Wendelinstube zu bewilligen.
2. dem Kirchenrat die notwendigen Kompetenzen für die direkte Arbeitsvergabe und Ausführung zu erteilen.

Rotkreuz, 21. September 2016

Der Kirchenrat

Anstellungs- und Besoldungsreglement der Katholischen Kirchgemeinde Risch (Personalreglement) Bericht und Antrag des Kirchenrates

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Das zurzeit geltende Personalreglement der Katholischen Kirchgemeinde Risch wurde am 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt. Um den heutigen Bedingungen auf dem Arbeitsmarkt gerecht zu werden, hat der Kirchenrat das alte Personalreglement totalrevidiert.

Der Kirchenrat hat eine paritätisch zusammengesetzte Revisionskommission eingesetzt, welche aus Vertretungen der Arbeitnehmerschaft und des Kirchenrates als Arbeitgeber zusammengesetzt war. Das Personalreglement ging in einer ersten Version über die Arbeitnehmervertretung an die Belegschaft, welche ihrerseits noch Anpassungen und Änderungswünsche in die Revisionskommission einbringen konnten.

Dabei wurde auch berücksichtigt, dass in den letzten zwei Jahren in mehreren Katholischen Kirchgemeinden im Kanton Zug und in der Vereinigung der Katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zug (VKKZ) die Personalreglemente revidiert wurden. Andernorts wurden ein von der Kirchgemeindeversammlung genehmigtes Personalreglement und eine dazugehörige, vom Kirchenrat erstellte Personalverordnung erlassen. Die Revisionskommission war jedoch der einhelligen Ansicht, dass in der Kirchgemeinde Risch ein Personalreglement mit allen Rechten und Pflichten der Mitarbeitenden erstellt werden soll.

Auf der Basis des Personalreglements wird durch den Kirchenrat gleichzeitig ein neues Spesenreglement in Kraft gesetzt.

Mit dem neuen Personalreglement werden Begründung und Beendigung der Anstellungsverhältnisse, Rechte (namentlich Besoldung, Zulagen, Ferien und Urlaub) und Pflichten der Mitarbeitenden (inklusive neue Regelungen wie Datenschutz, Informatiksicherheit und Optimierung), Personalvorsorge und Versicherungen, Entschädigung der Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Rechtspflege geregelt. Die Totalrevision des Personalreglementes hat keinen finanziellen Einfluss für die Kirchgemeinde.

Das Personalreglement tritt, falls es an der Kirchgemeindeversammlung vom 15. November 2016 genehmigt wird, auf den 1. Januar 2017 in Kraft und ersetzt damit das bisherige Personalreglement.

Der Kirchenrat stellt der Kirchgemeindeversammlung daher folgenden

Antrag

Es sei das Anstellungs- und Besoldungsreglement der Katholischen Kirchgemeinde Risch (Personalreglement) zu genehmigen und auf den 1. Januar 2017 in Kraft zu setzen.

Rotkreuz, 21. September 2016
Der Kirchenrat



Personalreglement

A) Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Geltungsbereich.....	4
Art. 2 Subsidiäres Recht.....	4
Art. 3 Art des Arbeitsverhältnisses.....	4
Art. 4 Vertretung der Arbeitgeberin.....	4
B) Begründung des Arbeitsverhältnisses	4
Art. 5 Anstellung.....	4
Art. 6 Dauer des Arbeitsverhältnisses.....	5
Art. 7 Probezeit.....	5
C) Beendigung des Arbeitsverhältnisses	5
Art. 8 Beendigungsgründe.....	5
Art. 9 Kündigung eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses.....	5
Art. 10 Kündigung eines befristeten Arbeitsverhältnisses.....	6
Art. 11 Kündigung seitens der Kirchgemeinde.....	6
Art. 12 Fristlose Auflösung aus wichtigen Gründen.....	7
Art. 13 Folgen fehlerhafter Kündigungen.....	7
Art. 14 Erreichen der Altersgrenze.....	7
Art. 15 Beendigung bei dauernder voller Arbeitsunfähigkeit.....	7
Art. 16 Tod.....	7
D) Rechte der Mitarbeitenden	8
Art. 17 Lohngleichheit.....	8
Art. 18 Besoldung.....	8
Art. 19 Auszahlung.....	8
Art. 20 Gehaltsklassen und Funktionsgruppen.....	8
Art. 21 Anpassung an die Preisentwicklung.....	10
Art. 22 Weitere Zulagen.....	10
Art. 23 Kinder- und Ausbildungszulagen.....	10
Art. 24 Dienstaltersgeschenk.....	10
Art. 25 Feiertage.....	11
Art. 26 Anspruch auf Ferien.....	11
Art. 27 Urlaub.....	12
Art. 28 Unbezahlter Urlaub.....	12
Art. 29 Mutterschaftsurlaub.....	12
Art. 30 Militärdienst, Zivilschutzdienst und ziviler Ersatzdienst.....	13
Art. 31 Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall.....	13
Art. 32 Spesenvergütung.....	14
E) Pflichten der Mitarbeitenden	14
Art. 33 Sorgfalts-, Treue- und Interessenswahrungspflicht.....	14
Art. 34 Entgeltliche Nebenbeschäftigung, öffentliches Amt, besondere Aufgaben.....	14
Art. 35 Meldepflicht.....	14
Art. 36 Amts- und Berufsgeheimnis.....	14
Art. 37 Datenschutz.....	15
Art. 38 Informationssicherheit.....	15
Art. 39 Optimierung.....	15
Art. 40 Berufliche Obliegenheiten.....	16
Art. 41 Arbeitszeit.....	16
Art. 42 Arbeitsort.....	16
Art. 43 Wohnsitz und Amtswohnung.....	16
F) Personalvorsorge	17
Art. 44 Pensionskasse.....	17



Anstellungs- und Besoldungsreglement der Katholischen Kirchgemeinde Risch (Personalreglement)

Beschlossen durch die Kirchgemeindeversammlung vom 15. November 2016



G) Versicherungen	- 17 -
Art. 45 Allgemeines.....	- 17 -
Art. 46 Unfallversicherung.....	- 17 -
Art. 47 Krankentaggeldversicherung.....	- 17 -
H) Entschädigung der Behörden- und Kommissionsmitglieder	- 17 -
Art. 48 Kirchenrat.....	- 17 -
Art. 49 Rechnungsprüfungskommission.....	- 18 -
Art. 50 Übrige Kommissionen.....	- 18 -
Art. 51 Weibel.....	- 19 -
I) Rechtspflege	- 19 -
Art. 52 Rechtsschutz und Verfahren.....	- 19 -
J) Schlussbestimmungen	- 19 -
Art. 53 Wahrung des Besitzstandes.....	- 19 -
Art. 54 Ausführungsbestimmungen.....	- 19 -
Art. 55 Inkrafttreten.....	- 19 -

Gender-Klausel

Der Gebrauch der männlichen Bezeichnung der Amtsinhaber und Funktionen dient lediglich der Vereinfachung und bezieht sich selbstverständlich auch auf weibliche Amts- und Funktionsträger. Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen sind somit geschlechtsneutral zu verstehen.

A) Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

- 1 Dieses Reglement regelt das Arbeitsverhältnis der auf bestimmte oder unbestimmte Zeit im Vollpensum oder im Teilpensum im Dienste der Katholischen Kirchgemeinde Risch tätigen Mitarbeitenden sowie die Entschädigung der Behörden und Kommissionsmitglieder (nachfolgend Amtsträger).
- 2 Die Bestimmungen dieses Reglements gelten unter Vorbehalt einer anderslautenden Regelung ebenfalls für die Amtsträger.

Art. 2 Subsidiäres Recht

Soweit der Inhalt des Arbeitsverhältnisses weder durch das Personalreglement sowie darauf basierenden Verordnungen der Kirchgemeinde noch durch abweichende Vereinbarungen im individuellen Arbeitsvertrag geregelt ist, gelten die im Personalgesetz des Kantons Zug und dessen Ausführungserlassen festgelegten Bestimmungen.

Art. 3 Art des Arbeitsverhältnisses

- 1 Die Mitarbeitenden stehen in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis.
- 2 Aushilfen und Personen in Ausbildung sind privatrechtlich angestellt. Für solche Arbeitsverhältnisse gelten neben dem allfällig individuellen Arbeitsvertrag die Bestimmungen des Obligationenrechts. Privatrechtliche Arbeitsverhältnisse werden im allfällig individuellen Arbeitsvertrag oder im Personalblatt vermerkt.
- 3 Mit Lernenden gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung wird ein Lehrvertrag nach dem Obligationenrecht abgeschlossen.

Art. 4 Vertretung der Arbeitgeberin

Die Katholische Kirchgemeinde Risch als Arbeitgeberin wird, sofern dieses Reglement nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, durch den Kirchenrat vertreten.

B) Begründung des Arbeitsverhältnisses

Art. 5 Anstellung

- 1 Die Anstellung der Mitarbeitenden sowie der Abschluss von Arbeitsverträgen erfolgen durch den Kirchenrat. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über die Wahlzuständigkeit anderer Organe, sofern dieses Recht nicht durch Kirchgemeindebeschluss dem Kirchenrat übertragen wurde.
- 2 Für Aufgaben, die eine kirchliche Beauftragung (Missio Canonica) erfordern, ist die Missio eine Anstellungsvoraussetzung.



Art. 6 Dauer des Arbeitsverhältnisses

- ¹ Das Arbeitsverhältnis ist in der Regel unbefristet.
- ² Ein befristeter Vertrag darf höchstens für die Dauer von zwei Jahren abgeschlossen werden.

Art. 7 Probezeit

- ¹ Die Probezeit beträgt sowohl bei unbefristeten wie auch bei befristeten Arbeitsverhältnissen drei Monate.
- ² Die Probezeit kann bei öffentlich-rechtlichen Anstellungen bis auf sechs Monate festgesetzt oder verlängert werden.
- ³ Bei einer effektiven Verkürzung infolge Arbeitsverhinderung (Krankheit, Unfall) oder Erfüllung einer nicht freiwillig übernommenen gesetzlichen Pflicht erfolgt eine entsprechende Verlängerung der Probezeit.

C) Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Art. 8 Beendigungsgründe

Das Arbeitsverhältnis endet durch:

- a) Kündigung beim unbefristeten Arbeitsverhältnis
- b) Fristablauf oder Kündigung beim befristeten Arbeitsverhältnis
- c) Rechtskräftiger Entzug der Missio Canonica
- d) Fristlose Auflösung aus wichtigen Gründen
- e) Einvernehmliche Auflösung
- f) Erreichen der Altersgrenze
- g) Vorzeitige Pensionierung
- h) Dauermilde volle Arbeitsunfähigkeit
- i) Tod

Art. 9 Kündigung eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses

- ¹ Ein unbefristetes Arbeitsverhältnis endet durch schriftliche Kündigung seitens des Mitarbeitenden oder seitens der Kirchgemeinde.
- ² Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis beidseitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sieben Tagen gekündigt werden.
- ³ Nach Ablauf der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis beidseitig jederzeit auf das Monatsende gekündigt werden, und zwar unter Einhaltung der folgenden Fristen:

a) Angestellte im 1. und 2. Dienstjahr	2 Monate
b) Angestellte ab 3. Dienstjahr	3 Monate
c) Angestellte ab 11. Dienstjahr	6 Monate



- ⁴ Für Mitarbeitende, die kirchlich verantworteten Religionsunterricht im schulischen Rahmen erteilen, gilt nach Ablauf der Probezeit für das gesamte Arbeitsverhältnis beidseitig eine Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines Schuljahres.

- ⁵ Für Pfarreileitende (Pfarrer und Gemeindefleitende), für Fachstellenleitende sowie für den Kirchenschreiber gilt beidseitig eine Kündigungsfrist von sechs Monaten.

- ⁶ Bei Vorliegen besonderer Umstände können im Arbeitsvertrag von den vorstehenden Bestimmungen abweichende Kündigungsfristen und/oder Kündigungstermine vorgesehen werden.

Art. 10 Kündigung eines befristeten Arbeitsverhältnisses

- ¹ Ein befristetes Arbeitsverhältnis endet ohne Kündigung durch Ablauf der Vertragsdauer.
- ² Im Arbeitsvertrag kann das Recht zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses vor Ablauf der Frist gemäss den Bestimmungen über die Kündigung des unbefristeten Arbeitsverhältnisses vorgesehen werden.

Art. 11 Kündigung seitens der Kirchgemeinde

- ¹ Die Kündigung seitens der Kirchgemeinde ist zu begründen.
- ² Bevor eine Kündigung ausgesprochen wird, ist der Mitarbeitende vorgängig anzuhören und die Angemessenheit weniger weitreichender Massnahmen zu erwägen, wie die Erteilung eines Verweises, Gehaltskürzung, Zuweisung anderer Aufgaben, Versetzung an eine andere Stelle oder Androhung der Entlassung.
- ³ Beim rechtskräftigen Entzug der Missio Canonica kommen die Kündigungsfristen nach Art. 9 dieses Reglements zur Anwendung.
- ⁴ Vor Auflösen des Arbeitsverhältnisses von Mitarbeitenden mit einer Missio Canonica konsultiert der Kirchenrat den Diözesanbischof.

Art. 12 Fristlose Auflösung aus wichtigen Gründen

- ¹ Beim Vorliegen wichtiger Gründe, die eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nach Treu und Glauben unzumutbar machen, kann das Arbeitsverhältnis beidseitig ohne Einhaltung der Kündigungsfristen und Kündigungstermine bzw. der festen Vertragsdauer aufgelöst werden.
- ² Vor der Kündigung seitens der Kirchgemeinde ist der Mitarbeitende anzuhören. Die Kündigung ist zu begründen.



Art. 13 Folgen fehlerhafter Kündigungen

Die Folgen fehlerhafter Kündigungen durch die Kirchengemeinde, das heisst Kündigungen die entweder während laufender Sperrfristen, ohne sachlichen Grund, unter Verletzung von Verfahrensvorschriften oder bei fristlosen Entlassungen ohne wichtigen Grund vorgenommen wurden, richten sich nach den Bestimmungen des Personalgesetzes des Kantons Zug.

Art. 14 Erreichen der Altersgrenze

- 1 Das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden erlischt in der Regel mit Erreichen des ordentlichen AHV-Alters.
- 2 Das Arbeitsverhältnis kann unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Mitarbeitenden im gegenseitigen Einvernehmen über das Erreichen der Altersgrenze ohne Alterslimitierung verlängert werden. Die Dauer der vorgesehenen Weiterbeschäftigung ist in der Regel zeitlich zu befristen.
- 3 Im Schuldienst angestellte Mitarbeitende werden in der Regel über die Altersgrenze bis zum Ende des Schuljahres hinaus weiter beschäftigt.
- 4 Die Bedingungen für die vorzeitige Pensionierung richten sich nach den Bestimmungen des Personalgesetzes des Kantons Zug.

Art. 15 Beendigung bei dauernder voller Arbeitsunfähigkeit

Das Arbeitsverhältnis endet mit dem Anspruch auf eine volle Invaliditätsrente.

Art. 16 Tod

- 1 Stirbt ein Mitarbeitender während des Arbeitsverhältnisses, so wird das volle Gehalt noch für den laufenden Monat ausbezahlt.
- 2 Darüber hinaus wird die Besoldung noch während 6 Monaten ausgerichtet, sofern die oder der Verstorbene eine Ehepartnerin oder einen Ehepartner, minderjährige Kinder oder Eltern hinterlässt, denen gegenüber sie oder er nachweisbar unterstützungspflichtig war und sie oder er tatsächlich unterstützte Leistungen Dritter (Pensionskasse etc.) werden von diesem Nachgenuss in Abzug gebracht.
- 3 In besonderen Fällen kann der Kirchenrat die Lohnfortzahlung gemäss Absatz 1 um einen bis maximal sechs Monate ausdehnen.
- 4 Gemäss freiwilliger UVG-Zusatzversicherung wird bei Tod durch Unfall zusätzlich ein Todesfallkapital in der Höhe eines Jahresverdienstes ausbezahlt. Die maximale Höhe richtet sich nach den gesetzlichen Grundlagen.



D) Rechte der Mitarbeitenden

Art. 17 Lohngleichheit

Mitarbeitende werden bei vergleichbarer Ausbildung und Erfahrung, soweit sie für die Arbeit von Nutzen sind, bei gleichwertiger Tätigkeit und Leistung gleich entlohnt.

Art. 18 Besoldung

Die Besoldung der Mitarbeitenden setzt sich wie folgt zusammen:

1. Jahresgehalt, bestehend aus:
 - a) Grundgehalt (12/13 des Jahresgehaltes)
 - b) 13. Monatsgehalt (1/13 des Jahresgehaltes)
 2. Allfällige Teuerungszulage
 3. Gesetzliche Kinder- bzw. Ausbildungszulage
 4. Allfällige weitere gesetzliche Zulagen
- Das Gehalt bildet in der Regel die Entschädigung für die gesamte im Dienste der Kirchengemeinde geleistete Arbeit. Bei Teilzeitarbeit oder Beginn oder Ende des Arbeitsverhältnisses während des Jahres besteht der Besoldungsanspruch anteilmässig nach Massgabe des Teilpensums bzw. der Beschäftigungsdauer. Dasselbe gilt auch für andere Vergütungen.
- 3 Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Lohnfortzahlung (Art. 31).

Art. 19 Auszahlung

- 1 Mitarbeitende, welche im Monatslohn angestellt sind, erhalten das Grundgehalt sowie die Kinder- bzw. Ausbildungszulagen monatlich, das 13. Monatsgehalt im November ausbezahlt.
- 2 Das 13. Monatsgehalt wird bei Beginn oder Ende des Arbeitsverhältnisses während eines Kalenderjahres aufgrund des Anstellungspensums und der Beschäftigungsdauer ausgerichtet.
- 3 Mitarbeitende, welche im Monatslohn angestellt sind, erhalten die Besoldung in der Regel am Monatsende.
- 4 Mitarbeitende, welche im Stundenlohn oder pro Einsatz angestellt sind, erhalten die Besoldung in der Regel zu Beginn des Folgemonats. Darin enthalten ist das 13. Monatsgehalt und die Ferien- und Feiertagsentschädigung gemäss Art. 25 und 26.

Art. 20 Gehaltsklassen und Funktionsgruppen

Das Jahresgehalt entspricht den auf 50 Franken auf- oder abgerundeten Gehaltsklassen des Kantons Zug. Für die Kirchengemeinde sind insbesondere die Klassen 4 bis 21 relevant, auf eine Unterteilung der Klassen in Stufen wird verzichtet.



² Die Einreihung erfolgt in folgende Gehaltsklassen und Funktionsgruppen:

a)	Gehaltsklassen (Jahresgehalt)	von	bis
4		48 150	63 750
5		51 350	67 700
6		54 700	71 800
7		58 200	76 000
8		61 850	80 400
9		65 500	84 900
10		69 450	89 700
11		73 650	94 700
12		78 200	99 950
13		83 000	105 350
14		88 100	110 900
15		93 500	116 600
16		99 200	122 400
17		105 200	128 700
18		111 450	135 550
19		118 000	143 000
20		124 900	151 000
21		132 000	160 000

b)	Funktionsgruppen	Klassen
	Pfarrhaushalt führende Person	4 – 8
	Hauswartung / Raumpflege	4 – 9
	Sakristan	4 – 9
	Pfarrsekretär	4 – 10
	Pfarrsekretär mit besonderen Aufgaben	6 – 11
	Katechet gemäss Richtlinien BKM	9 – 11
	Jugendarbeiter mit kirchlicher Sendung / Präses	9 – 13
	Religionspädagoge (Diplom KIL/RPI oder gleichwertig)	11 – 15
	Sozialarbeiter	11 – 15
	Organist / Chorleiter	11 – 17
	Kirchenschreiber / Kirchmeier	12 – 17
	Diakon / Pastoralassistent / Pfarradministrator	12 – 17
	Mitarbeitender Priester / Vikar / Kaplan	12 – 17
	Pastoralraumleiter / Pfarrer / Gemeindefeiler	14 – 21

³ Für Funktionen, welche in diesem Reglement nicht aufgeführt sind, legt der Kirchenrat die Besoldung fest.

⁴ In besonderen Fällen kann der Kirchenrat das Gehalt auch ohne Klasseneinreihung in Form eines Monatsgehaltes oder einer Pauschalentschädigung festsetzen.



⁵ Die Treue und Erfahrung von Mitarbeitenden wird bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und infolge alljährlich durchzuführenden Personalgesprächen auf Antrag der direkten Vorgesetzten durch den Kirchenrat bei der (Neu)festlegung des Jahresgehaltes und unter Vorbehalt der Budgetgenehmigung berücksichtigt.

Art. 21 Anpassung an die Preisentwicklung

¹ Das Gehalt gemäss Art. 20 basiert auf einem Landesindex der Konsumentenpreise von 100,2 Indexpunkten per 1. August 2016 (2015 = 100 Indexpunkte).

² Die Gehälter können ganz oder teilweise der Teuerung angepasst werden. Der Kirchenrat passt sich dabei in der Regel und unter Vorbehalt der Budgetgenehmigung dem kantonalen Teuerungsausgleich an.

³ Bei genereller Realloohnerhöhung können die Besoldungen nach den ortsüblichen Ansätzen angepasst werden. Über individuelle Realloohnerhöhungen sowie die Teuerungsanpassung entscheidet der Kirchenrat.

Art. 22 Weitere Zulagen

¹ Der Kirchenrat ist ermächtigt, Mitarbeitenden bei ausserordentlichen Leistungen oder bei besonderer Inanspruchnahme einen Anerkennungsbeitrag auszurichten.

² Die Kirchengemeinde kennt keine Treue- und Erfahrungszulage, wie sie im Personalgesetz des Kantons Zug vorgesehen ist.

³ Die Kirchengemeinde kennt keine Familienzulage, wie sie im Personalgesetz des Kantons Zug vorgesehen ist.

⁴ Die Kirchengemeinde entrichtet keine Abgangsentschädigungen.

Art. 23 Kinder- und Ausbildungszulagen

Die Auszahlung der Kinder- und Ausbildungszulagen erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften des Kantons Zug.

Art. 24 Dienstaltersgeschenk

¹ Bei ununterbrochener Anstellung bei der Kirchengemeinde werden an die Mitarbeitenden sowie an die Behördenmitglieder Dienstaltersgeschenke wie folgt ausgerichtet:

Nach zurückgelegtem 10. Dienstjahr: ½ Monatsgehalt, mind. Fr. 250.00

Nach zurückgelegtem 15. Dienstjahr: ¾ Monatsgehalt, mind. Fr. 375.00

Nach zurückgelegtem 20. Dienstjahr: 1 Monatsgehalt, mind. Fr. 500.00

Nach allen weiteren 5 Dienstjahren: 1 Monatsgehalt, mind. Fr. 500.00

² Bemessungsgrundlage bildet das durchschnittlich ausbezahlte Grundgehalt der letzten fünf Dienstjahre.



KATHOLISCHE KIRCHGEMEINDE RISCH

3 Das Dienstaltersgeschenk wird in der Regel im Dezember ausbezahlt.

Art. 25 Feiertage

- 1 Als Feiertage gelten die gesetzlichen Feiertage: Neujahr (1. Januar), Karfreitag, Auffahrt, Fronleichnam, Bundesfeiertag (1. August), Mariä Himmelfahrt (15. August), Allerheiligen (1. November), Mariä Empfängnis (8. Dezember), Weihnachten (25. Dezember).
- 2 Zusätzlich werden von der Kirchengemeinde folgende bezahlte Feiertage gewährt: Berchtoldstag (2. Januar), Ostermontag, Pfingstmontag, Stephanstag (26. Dezember).
- 3 Feiertage, die auf einen arbeitsfreien Sonntag oder einen arbeitsfreien Samstag fallen, können nicht nachbezogen werden. Dasselbe gilt für die Feiertage während Krankheit, Unfall, Militärdienst, Mutterschaftsurlaub und unbezahltem Urlaub.
- 4 Müssen Mitarbeitende an einem der obgenannten Feiertage arbeiten, wird dieser Tag kompensiert.
- 5 Mitarbeitende, die im Stundenlohn oder pro Einsatz angestellt sind, haben Anspruch auf einen Feiertagszuschlag von 5.26% (entspricht 13 Feiertagen).

Art. 26 Anspruch auf Ferien

- 1 Der Ferienanspruch beträgt für alle Mitarbeitende pro Jahr:
 - a) bis zum vollendeten 50. Altersjahr 20 Arbeitstage
 - b) ab dem vollendeten 50. Altersjahr und für Jugendliche bis zum vollendeten 20. Altersjahr 25 Arbeitstage
 - c) Mitarbeitende, die im Stundenlohn oder pro Einsatz angestellt sind, haben Anspruch auf einen Ferienzuschlag von 8.33% (entspricht 20 Arbeitstagen) respektive 10.64% (entspricht 25 Arbeitstagen).
- 2 Der Zeitpunkt des Ferienbezuges ist mit der vorgesetzten Person abzusprechen. Mitarbeitende, welche Religionsunterricht erteilen, haben ihre Ferien während den Schulferien zu beziehen.
- 3 Bei Verhinderung der Arbeitsleistung können die Ferien wie folgt gekürzt werden:
 - a) Verhinderung durch eigenes Verschulden (z.B. unbezahlter Urlaub) während insgesamt mehr als einem Monat im Kalenderjahr: Kürzung um einen Zwölftel für jeden vollen Monat.
 - b) Verhinderung ohne eigenes Verschulden (z.B. Krankheit, Unfall, Erfüllung gesetzlicher Pflichten, Ausüben eines öffentlichen Amtes, Jugendurlaub): während insgesamt mehr als zwei Monaten im Kalenderjahr: Kürzung ab dem zweiten Monat um einen Zwölftel für jeden vollen Monat.
- 4 Die Kosten der notwendigen Stellvertretung übernimmt die Kirchengemeinde.



KATHOLISCHE KIRCHGEMEINDE RISCH

5 Die Ferien sind jeweils bis spätestens Ende Februar des Folgejahres zu beziehen. Für nicht bezogene Ferien wird keine Entschädigung ausgerichtet, ausgenommen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, wenn die Ferien aus dienstlichen Gründen nicht mehr vor Ablauf der Kündigungsfrist oder der Vertragsdauer bezogen werden können.

Art. 27 Urlaub

- 1 Die obligatorischen Weiterbildungskurse gelten als Arbeitsleistung.
- 2 Nachstehende Absenzen werden von der direkt vorgesetzten Person und ohne Anrechnung an die Ferien bewilligt:
 - eigene Hochzeit 3 Tage
 - Geburt eigener Kinder 5 Tage
 - Hochzeit eigener Kinder, Geschwister oder eines Elternteils 1 Tag
 - Wohnungswechsel 2 Tage
 - Militärische Inspektion ½ Tag
 - Entlassung aus der Wehrpflicht 1 Tag
 - Todesfall in der eigenen Familie (Lebenspartner, Kinder, Eltern) 3 Tage
 - Todesfall übrige Angehörige 1 Tag
- 3 Bei Teilpensen werden die Absenzen anteilmässig bewilligt. Mitarbeitende im Stundenlohn haben keinen Anspruch auf bezahlte Absenzen gemäss Absatz 2.

Art. 28 Unbezahlter Urlaub

- 1 Über Gesuche um unbezahlten Urlaub entscheidet der Kirchenrat.
 - 2 Es ist vorgängig und rechtzeitig, bei Mitarbeitenden im Religionsunterricht mindestens vier Monate im Voraus, ein schriftliches Gesuch an den Kirchenrat einzureichen.
 - 3 Unter Vorbehalt von Abs. 4 entfällt bei unbezahltem Urlaub die Lohnzahlungspflicht und die Kirchengemeinde übernimmt die Kosten der notwendigen Stellvertretung.
 - 4 Wird die Stellvertretung durch die Mitarbeitenden selber organisiert, werden die Kosten für die Stellvertretung vom Lohn der Mitarbeitenden abgezogen, soweit die Kosten der Stellvertretung die Lohnkosten nicht übersteigen.
- Art. 29 Mutterschaftsurlaub**
- 1 Den Mitarbeiterinnen wird ein bezahlter Mutterschaftsurlaub ohne Kürzung des Ferienanspruchs gewährt. Dieser beträgt:



- a) 16 Wochen, wenn am Tag der Niederkunft das Arbeitsverhältnis mindestens zwei Jahre bestanden hat. Der Lohn beträgt 100% des vor der Niederkunft erzielten durchschnittlichenwerbseinkommens während den letzten zwei Anstellungsjahren;
 - b) 14 Wochen in den übrigen Fällen. Der Lohn beträgt 80% des vor der Niederkunft erzielten durchschnittlichenwerbseinkommens.
- 2 Der Mutterschaftsurlaub beginnt am Tag der Niederkunft.
 - 3 Eine Änderung des Beschäftigungsgrades nach der Niederkunft hat keine Auswirkung auf den Lohnanspruch während des Mutterschaftsurlaubes.
 - 4 Für den nicht voll beanspruchten Mutterschaftsurlaub entsteht kein Anspruch auf Entschädigung.
 - 5 Die Kirchgemeinde übernimmt die Kosten der notwendigen Stellvertretung.

Art. 30 Militärdienst, Zivilschutzdienst und ziviler Ersatzdienst

- 1 Während des obligatorischen Militärdienstes, Zivilschutzdienstes und zivilen Ersatzdienstes in Friedenszeiten wird die volle Besoldung ausgerichtet. Die Erwerbsausfallentschädigung steht der Kirchgemeinde zu.
- 2 Bei Beförderungsdiensten werden die Bedingungen zur Ausrichtung eines Gehaltes zwischen der dienstpflichtigen Person und dem Kirchenrat vorläufig vereinbart.
- 3 Die Kirchgemeinde übernimmt die Kosten der notwendigen Stellvertretung.

Art. 31 Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall

- 1 Unbefristet angestellte Mitarbeitende haben, wenn sie ohne grobes Selbstverschulden durch Krankheit oder Unfall an der Arbeitsleistung nachweisbar verhindert sind, Anspruch auf Gehaltsfortzahlung. Während der ersten zwölf Monate wird die volle Besoldung ausgerichtet. Bei länger dauernder Arbeitsunfähigkeit besteht Anspruch auf 80% der auf den Arbeitsausfall entfallenden Besoldung während weiterer 12 Monate.
- 2 Befristet angestellte Mitarbeitende haben, wenn sie ohne grobes Selbstverschulden durch Krankheit oder Unfall an der Arbeitsleistung nachweisbar verhindert sind, Anspruch auf volle Besoldung während eines Viertels der vertraglichen Dauer des Arbeitsverhältnisses, längstens aber bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
- 3 Im Umfang der krankheits- oder unfallbedingten Gehaltsfortzahlung gehen die Ansprüche der Mitarbeitenden gegenüber einer staatlichen Sozialversicherung, einer von der Kirchgemeinde abgeschlossenen Unfall- oder Krankentaggeldversicherung sowie gegenüber haftpflichtigen Dritten auf die Kirchgemeinde über.
- 4 Bei Vorliegen besonderer Umstände, vor allem in Härtefällen oder bei sehr langer Dienstzeit, kann eine länger dauernde Lohnfortzahlung durch den Kirchenrat bewilligt werden.



Art. 32 Spesenvergütung
Für die Vergütung der Spesen gelten die Bestimmungen des vom Kirchenrat erlassenen Spesenreglements.

E) Pflichten der Mitarbeitenden

Art. 33 Sorgfalts-, Treue- und Interessenswahrungspflicht

- 1 Die Mitarbeitenden haben die ihnen übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen und die Interessen der Kirchgemeinde und der Pfarreien in Treu und Glauben zu wahren.
- 2 Mitarbeitende sind verpflichtet, bei Interessenskonflikten in den Ausstand zu treten.

Art. 34 Entgeltliche Nebenbeschäftigung, öffentliches Amt, besondere Aufgaben

- 1 Während der Dauer des Arbeitsverhältnisses dürfen die Mitarbeitenden keine Arbeit gegen Entgelt für einen Dritten leisten, soweit sie dadurch die Treuepflicht verletzen. Übersteigt die gesamte entgeltliche Tätigkeit ein Vollzeitpensum, bedarf die neue Tätigkeit der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des Kircherrates.
- 2 Die Ausübung eines öffentlichen Nebenamtes bedarf der Bewilligung durch den Kirchenrat, sofern die Aufgabe des Mitarbeitenden in der Kirchgemeinde tangiert wird. Die Bewilligung zur Ausübung eines öffentlichen Nebenamtes ist vor der Kandidatur einzuholen.
- 3 Die Mitarbeit im Dekanat (Vorstands-, Leitungsarbeit etc.) wird pro Pfarrei mit maximal 10 Stellenprozenten entschädigt. Hierfür ist vorgängig beim Kirchenrat die Zustimmung einzuholen.
- 4 Kantonale Seelsorgeaufgaben und diözesane Aufgaben dürfen nur in Absprache mit dem Kirchenrat übernommen werden. Der pfarrerlichen Seelsorge darf daraus kein Nachteil erwachsen.

Art. 35 Meldepflicht

Eine Änderung des Zivilstandes, der Adresse oder Mutation anderer, insbesondere sozialversicherungsrechtlicher Informationen sind unverzüglich dem direkten Vorgesetzten und der Kirchmeierei zu melden.

Art. 36 Amts- und Berufsgeheimnis

- 1 Amtsträgern und Mitarbeitenden ist es untersagt, anderen Amtsstellen und Drittpersonen Tatsachen mitzuteilen, die sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit



erfahren und an denen ein öffentliches Geheimhaltungs- oder ein Persönlichkeitsschutzinteresse besteht oder die gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind. Davon ausgenommen sind die für die Ausübung ihrer Aufgabe notwendigen Informationen an die Hauptverantwortlichen der Kirchengemeinde (Seelsorger und Kirchenrat), welche ihrerseits ebenfalls an das Amtsgeheimnis gebunden sind.

- 2 Verletzungen des Amts- und Berufsgeheimnisses werden gemäss Art. 320 und Art. 321 des Schweizerischen Strafgesetzbuches geahndet.
- 3 Die Pflicht zur Wahrung des Amts- und Berufsgeheimnisses bleibt nach Demission oder Auflösung des Arbeitsverhältnisses weiterhin bestehen.
- 4 Zur Mitteilung geheim oder vertraulich zu haltender Tatsachen an Drittpersonen und andere Amtsstellen sowie zur Erfüllung der Zeugnispflicht in gerichtlichen Verfahren bedürfen Amtsträger und Mitarbeitende der Einbindung vom Amts- respektive Berufsgeheimnis durch den Kirchenrat. Eine Entbindung vom Amts- respektive Berufsgeheimnis durch die kirchenrechtlich vorgesezte Behörde bleibt vorbehalten.

Art. 37 Datenschutz

- 1 Die Kirchengemeinde und ihre Mitarbeitenden verpflichten sich, die geltenden staatlichen Gesetze und Verordnungen zum Datenschutz im Sinne des Persönlichkeitsschutzes einzuhalten.
- 2 Die Kirchengemeinde bearbeitet nur Daten, die für das Arbeitsverhältnis erforderlich sind. Die Kirchengemeinde sorgt dafür, dass diese Daten vor dem Zugriff durch unbefugte Drittpersonen geschützt sind.
- 3 Mitarbeitende, die aufgrund ihrer Funktion Einsicht in Personaldaten haben, sind verpflichtet, sämtliche Daten vertraulich zu behandeln. Sie haben dafür zu sorgen, dass die Daten unbefugten Personen nicht zugänglich sind.

Art. 38 Informatiksicherheit

- 1 Es dürfen keine Kopien von Programmen und Daten erstellt und weiterverwendet werden.
- 2 E-Mail und Internet sind grundsätzlich für geschäftliche Zwecke zu nutzen. Die private Nutzung hat sich auf das Notwendigste zu beschränken und darf die Arbeitsleistung nicht einschränken. Die Kirchengemeinde ist berechtigt, die Einhaltung dieser Vorschriften zu kontrollieren. Verletzungen dieser Vorschriften werden angemessen sanktioniert.

Art. 39 Optimierung

Die Mitarbeitenden sind gehalten, sich um die Verbesserung der Organisations- beziehungsweise Arbeitsabläufe zu bemühen und sich für Umweltschutzmassnahmen, Unfallverhütung, Kostensenkung, Optimierung, Rationalisierung, Qualitätssicherung und -steigerung einzusetzen.



Art. 40 Berufliche Obliegenheiten

Die beruflichen Obliegenheiten der Mitarbeitenden werden, soweit sie nicht durch dieses Reglement oder durch kirchliche Autoritäten festgelegt sind, durch den Kirchenrat in Absprache mit der Pfarreileitung in Stellenbeschreibungen, Pflichtenheften oder im Arbeitsvertrag umschrieben.

Art. 41 Arbeitszeit

- 1 Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 42 Stunden und wird in einem Arbeitsvertrag geregelt.
- 2 Lager- und Wochenendtage gelten als Arbeitstage von 8.4 Stunden. Mitarbeitende im Teilpensum können während den Lager- und Wochenendtagen die 8.4 Stunden als Arbeitszeit berechnen.
- 3 Die Kirchengemeinde geht von einer leistungsorientierten Grundhaltung der Mitarbeitenden aus. Sie tragen die Verantwortung für ihr individuelles Zeitmanagement im Rahmen der gegebenen Arbeitszeit. Allfällige Mehrarbeit ist durch Freizeit gleicher Dauer auszugleichen und wird nicht entschädigt. Vorbehalten bleiben Überstundensaldi bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses.
- 4 Bei besonderen Projekten oder Tätigkeiten müssen absehbare Überstunden im Voraus gemeldet und vom Kirchenrat genehmigt werden.
- 5 Die Arbeitszeit ist von allen Mitarbeitenden – ausgenommen Kaderpositionen – zu erfassen und durch den direkten Vorgesetzten zu kontrollieren.

Art. 42 Arbeitsort

- 1 Der Arbeitsort wird im Arbeitsvertrag festgelegt und kann sich im gesamten Pastoralarium befinden.
- 2 Der Arbeitsweg gilt nicht als Arbeitszeit.
- 3 Fahrten innerhalb des Pastoralariums werden nicht vergütet, auch wenn sie zu dienstlichen Zwecken unternommen werden müssen. Vorbehalten bleiben Vergütungen von Schülertransporten.
- 4 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Spesenreglements.

Art. 43 Wohnsitz und Amtswohnung

- 1 Sofern es die Amtserfüllung erfordert, kann den Mitarbeitenden ein bestimmter Wohnsitz vorgeschrieben oder eine Dienstwohnung zugewiesen werden.
- 2 Für die Wohnung wird ein angemessener Mietzins verlangt. Dieser ist nicht Bestandteil des Gehalts.



F) Personalvorsorge

Art. 44 Pensionskasse

¹ Die Kirchengemeinde versichert die Mitarbeitenden gegen die wirtschaftlichen Folgen des Wegfalls des Erwerbseinkommens infolge Alter, Invalidität und Tod (Hinterlassenschutz) gemäss Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge, BVG, SR 831.40.

² Die Kirchengemeinde schliesst die Mitarbeitenden der Zuger Pensionskasse an, sofern sie die gesetzlichen und reglementarischen Anforderungen erfüllen.

G) Versicherungen

Art. 45 Allgemeines

¹ Der Abschluss von Versicherungsverträgen ist Sache des Kirchenrates.

² Die entsprechenden Meldeformulare werden durch die vorgesezte Stelle respektive die Kirchmeierei ausgefüllt und weitergeleitet.

Art. 46 Unfallversicherung

¹ Die Mitarbeitenden werden im Rahmen der geltenden Gesetzgebung zu Lasten der Kirchengemeinde gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen angemessen versichert. Die Nichtberufsunfallversicherung wird von der Kirchengemeinde getragen.

² Unfallbedingte Absenzen sind unverzüglich der vorgesezten Stelle und der Kirchmeierei zu melden.

Art. 47 Krankentaggeldversicherung

¹ Die Mitarbeitenden werden zu Lasten der Kirchengemeinde gegen die Folgen von krankheitsbedingtem Erwerbsausfall angemessen versichert. Die Krankentaggeldversicherung wird von der Kirchengemeinde getragen.

² Krankheitsbedingte Absenzen sind unverzüglich der vorgesezten Stelle und der Kirchmeierei zu melden.

H) Entschädigung der Behörden- und Kommissionsmitglieder

Art. 48 Kirchenrat

¹ Mit der Jahresbesoldung ist die ordentliche Inanspruchnahme für die mit dem Amt und dem Dikasterium verbundenen Arbeiten, Besprechungen, Verhandlungen und Delegationen entschädigt.

² Die Ratsmitglieder werden in die Gehaltsklasse 17 eingeteilt.

³ Die Funktionen werden mit folgenden Penssen bewertet:



- Präsident Pensum 10%
- Bauvorsteher Pensum 10%
- Personalvorsteher Pensum 10%
- Übrige gewählte Kirchenratsmitglieder Pensum 5%
- Kirchenratsmitglieder von Amtes wegen Pensum 2%

⁴ Die Mitglieder des Kirchenrates, der Kirchenschreiber beziehen pro Rats-sitzung:

- Präsident Fr. 180.00
- Kirchenschreiber Fr. 160.00
- Übrige gewählte Kirchenratsmitglieder Fr. 140.00
- Kirchenratsmitglieder von Amtes wegen Fr. 140.00

⁵ Für Bemühungen und Arbeiten, die nebst der ordentlichen Inanspruchnahme durch das zugeteilte Dikasterium im Auftrag des Kirchenrates erfolgen, werden folgende Entschädigungen ausgerichtet:

- Je Stunde Fr. 50.00
- Je halben Tag Fr. 250.00
- Je ganzen Tag Fr. 500.00

⁶ Erfordern einzelne Aufträge des Kirchenrates an ein Kirchenratsmitglied einer besonderen fachlichen Qualifikation oder der Inanspruchnahme einer zusätzlichen betrieblichen Infrastruktur, so werden diese nach orts- und handelsüblichen Tarifen abzüglich eines vom Kirchenrat festzulegenden Rabatts entschädigt. Derartige Aufträge und die Entschädigungen derselben sind vor Aufnahme der Arbeit festzulegen.

⁷ Die Entschädigungen werden analog Art. 21 der Preisentwicklung angepasst.

Art. 49 Rechnungsprüfungskommission

¹ Die jährlichen Entschädigungen der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission werden wie folgt festgelegt:

- Präsident Fr. 1'500.00
- Mitglieder Fr. 800.00

² Neben diesen Entschädigungen werden amtsbedingte Auslagen vergütet.

³ Die Entschädigungen werden analog Art. 21 der Preisentwicklung angepasst.

⁴ Ausserordentliche Sitzungen werden in Absprache mit dem zuständigen Kirchenratsmitglied analog den Entschädigungen der übrigen Kommissionen vergütet.

Art. 50 Übrige Kommissionen

¹ Für Arbeiten in Kommissionen beziehen pro Sitzung:

- Präsident Fr. 180.00
- Protokollführer Fr. 160.00



- Mitglieder Fr. 140.00
- 2 Für ausserordentliche Arbeiten werden folgende Entschädigungen ausgerichtet:
 - Je Stunde Fr. 50.00
 - Je halben Tag Fr. 250.00
 - Je ganzen Tag Fr. 500.00
- 3 Erfordern einzelne Aufträge des Kirchenrates an ein Kommissionsmitglied einer besonderen fachlichen Qualifikation oder der Inanspruchnahme einer zusätzlichen betrieblichen Infrastruktur, so werden diese nach orts- und handelsüblichen Tarifen abzüglich eines vom Kirchenrat festzulegenden Rabatts entschädigt. Derartige Aufträge und die Entschädigungen derselben sind vor Aufnahme der Arbeit festzulegen.
- 4 Neben diesen Entschädigungen werden amtsbedingte Auslagen vergütet.
- 5 Die Entschädigungen werden analog Art. 21 der Preisentwicklung angepasst.

Art. 51 Weibel

Der Weibel erhält eine vom Kirchenrat festzusetzende Entschädigung nach Inanspruchnahme.

I) Rechtspflege

Art. 52 Rechtsschutz und Verfahren

Der Rechtsmittelweg bei Streitigkeiten aus Arbeitsverhältnissen richtet sich nach den Bestimmungen des Personalgesetzes des Kantons Zug.

J) Schlussbestimmungen

Art. 53 Wahrung des Besitzstandes

Der Besitzstand wird für alle Mitarbeitende gewahrt, welche gemäss der neuen Regelung einen tieferen Lohn erhalten würden.

Art. 54 Ausführungsbestimmungen

Der Kirchenrat erlässt ausführende Bestimmungen auf dem Verordnungsweg.

Art. 55 Inkrafttreten

Dieses Personalreglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlung auf den 1. Januar 2017 in Kraft. Es ersetzt alle vorhergehenden Reglemente samt Ausführungsbestimmungen.



Risch, 29. August 2016

Kirchenrat Risch

Die Präsidentin Die Schreiberin
 Margrith Hammer Priska Schneider

Eingesehen durch das Personalamt des Kantons Zug am 9. Juni 2016
 Beschlossen an der Kirchgemeindeversammlung vom 15. November 2016

Notizen

Notizen

Notizen
